

Unteroffizierheim- gesellschaft Jever e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Organe der UHG.....	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Der Vorstand.....	8
§ 10 Ordnungsmaßnahmen / Ausschluß	9
§ 11 Überschüsse, Geldspenden	9
§ 12 Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein	10
§ 13 Änderung der Satzung / Neufassung der Satzung.....	10
§ 14 Inkrafttreten.....	10

Satzung

der

Unteroffizierheimgesellschaft Jever e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Unteroffizierheimgesellschaft Jever e.V. (im nachfolgenden UHG genannt) und hat seinen Sitz im Fliegerhorst Jever, in 26419 Schortens.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gemäß § 21 BGB. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Aufgaben der UHG, insbesondere die
 - Pflege der Kameradschaft,
 - dienstliche und außerdienstliche Betreuung ihrer Mitglieder,
 - Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - Pflege der Beziehung zwischen Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen,zu fördern und dafür die organisatorische, personelle und materielle Voraussetzung zu schaffen.
2. Der Verein verfolgt keinen Erwerb und Gewinn gerichteten Geschäftszweck, sondern ausschließlich ideelle Ziele.
3. a) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
b) Der ideelle Bereich ist unbedingt vom wirtschaftlichen Bereich des Vereins zu trennen.
Dieses gilt auch für das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinstätigkeit soll im Einklang mit der Zentralverfügung B2-1920/0-0-6 stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die UHG hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:

Alle aktiven Unteroffiziere und vergleichbare Beschäftigte und Beamte der Bundeswehr des Standortbereiches.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Unteroffiziersanwärter mit bestandenem Laufbahnlehrgang
 - alle aktiven Unteroffiziere und vergleichbare Beschäftigte und Beamte der Bundeswehr außerhalb des Standortbereiches
 - alle im Ruhestand befindlichen Unteroffiziere, vergleichbare Beschäftigte und Beamte der Bundeswehr
 - Beamte der Bundespolizei, der Polizei und des Zolldienstes
 - Unteroffiziere alliierter Streitkräfte
 - Persönlichkeiten aus dem Standortbereich mit Einwilligung des Aufsichtsführenden
 - ferner können den Ehepartnern/-innen, Lebenspartnern/-innen und Lebensgefährten/-innen von verstorbenen Mitgliedern, auf deren Antrag innerhalb von 6 Monaten und der Entscheidung des Vorstandes, die Mitgliedschaft übertragen werden
4. Personen, die sich besondere Verdienste um die UHG erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
 - a) durch Versetzung zu einem anderen Truppenteil oder einer Dienststelle außerhalb des Standortes (sofern nicht ausdrücklich schriftlich das Fortbestehen der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied erwünscht wird)
 - b) mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr (sofern nicht ausdrücklich schriftlich das Fortbestehen der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied erwünscht wird)
 - c) durch Austritt
 - d) auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung
 - e) bei Beitragsrückstand nach zweimaliger vorheriger schriftlicher Anmahnung
 - f) bei Verlust der Voraussetzung der Mitgliedschaft
 - g) durch Tod
2. Die Mitgliedschaft endet am Tage nach dem Wirksamwerden der Maßnahme gemäß 1. a) und b).
3. Der Austritt ist 4 Wochen vor Monatsende dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Für außerordentliche Mitglieder gelten 1. c) – g)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden im Voraus Beiträge für 1 Jahr erhoben, die nur durch das Einzugsverfahren (Lastschrift) zu entrichten sind.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3.
 - a) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahlten Beiträgen.
 - b) Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen werden zurückerstattet. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe der UHG

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan der UHG, in der jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.
3. Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorstand schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck der Einberufung, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen (wobei der Samstag, Sonntag, Feiertage und der Tag der Versammlung nicht zählen) unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten (wenn erforderlich):
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Antrag auf Entlastung
 4. Aussprache
 5. Durchführung der Wahl
 6. Satzungsänderung, falls eingereicht
 7. Anträge/Aufnahmeanträge
 8. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschluss über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und mindestens 30 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, in öffentlicher Form durch Handzeichen.

Die Beschlussfassung muss geheim vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

9. Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit der Ladung bekanntzugeben.
10. Anträge zur Beschlussfassung, die während der Versammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen sind.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 2. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bekannt gegeben wurde
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 7. Anträge zur Beschlussfassung
 8. Art der Abstimmung
 9. Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-, Enthaltungsstimmen)
 10. bei Personalwahlen (Personalien und die Erklärung der Wahlannahme)
 11. Unterschriften: Versammlungsleiter / Protokollführer

Das Protokoll ist in der nächsten Mitglieder-/bzw. Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zehn Kalendertagen jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
13. Wahl (Vorbereitung und Durchführung)
 - a) der Vorstand benennt, mindestens 15 Kalendertage vor der Jahreshauptversammlung, drei Mitglieder als Wahlvorstand
 - b) Wahlvorschläge können von jedem ordentlichen Mitglied bis an dem vom Vorstand festgesetzten Termin beim Wahlvorstand eingereicht werden (Mindestens 7 Arbeitstage vor der Wahl, Tag der Jahreshauptversammlung und Sa/So nicht mitgerechnet)
 - c) die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben worden sein, wobei der Vorgeschlagene durch Unterschrift sein Einverständnis geben muss
 - d) jedes Mitglied kann mehrere ordentliche Mitglieder vorschlagen
 - e) eine Wahl ist, auch bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages, in jedem Fall durchzuführen
 - f) die Möglichkeit der Briefwahl besteht
 - g) die Kassenprüfer dürfen nur für ein Geschäftsjahr gewählt werden
14. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben des Beitragskontos. Hierüber ist ein Prüfbericht zu fertigen.
15. Für den Wirtschaftsbereich ist ein Steuerberater in Anspruch zu nehmen.
16. Das offizielle Bekanntmachungsorgan ist der Schaukasten im Unteroffizierheim und die „schwarzen Bretter“ der auf dem Fliegerhorst Jever stationierten deutschen Einheiten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB ist der
 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 1. Schatzmeister
 2. Schatzmeister

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die UHG nach außen.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus

Kassenwart

1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer
4. Beisitzer

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Gewählt wird im 1. Jahr (gerade Jahreszahl), wenn von der Mitgliederversammlung auf Grund eines Misstrauensvotums nicht anders gefordert:
 - a) 1. Vorsitzender, 1. Schatzmeister und 1. Schriftführerund im 2. Jahr (ungerade Jahreszahl)
 - b) 2. Vorsitzender, 2. Schatzmeister, 2. Schriftführer und Kassenwart

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich im 2. Jahr neu gewählt.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes (kommissarisch längstens jedoch bis nach Ablauf der 2. Wahl) im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, die unter Punkt 3) aufgeführt sind, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder kommissarisch einsetzen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall zusätzlich ordentliche Mitglieder kommissarisch einsetzen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung zu regeln ist.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden, oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist. (wichtiger Grund).

10. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:

- mit Ablauf der regulären Amtsdauer
- bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- bei Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit
- bei Niederlegung des Amtes
- durch Tod

11. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden zu berufen und zu leiten sind.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes erschienen ist. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Inhalt:

- Ort, Datum der Vorstandssitzung
- Teilnehmer
- Beschlüsse
- Protokollführer
- Unterschrift: Vorsitzender und Protokollführer

13. Zur Information der Mitglieder oder bei besonderen Problemstellungen, kann der Vorstand eine erweiterte Vorstandssitzung, die sich aus dem Vorstand und je einen Abgeordneten aus den Einheiten, soweit sie Mitglieder der UHG sind, durchführen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen / Ausschluss

1. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung kann der Vorstand einem Mitglied der UHG die satzungsgemäßen Rechte entziehen. Über die Dauer entscheidet der Vorstand.

2. Die Vertrauensperson des betroffenen Mitglieds ist vorher zu hören.

3. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung einen einmaligen Einspruch beim Vorstand einlegen. Nach dem Einspruch muss die Angelegenheit im Vorstand erneut geprüft und beschlossen werden.

§ 11 Überschüsse, Geldspenden

1. Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung geselliger/gesellschaftlicher, bildender, sozialer und kultureller musischer Vorhaben zu verwenden.

2. Geldspenden sind nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Es ist ein Liquidator zu bestellen und beim Registerrecht einzutragen.
3. Das verbleibende Bar- und Sachvermögen fällt nach Liquidation des Vereins dem Soldatenhilfswerk e.V. oder anderen Sozialeinrichtungen des Standortes/der Region zu.
4. Der Vorstand wird im Falle einer eventuellen Fusion bevollmächtigt, Fusionsverhandlungen mit anderen Vereinen zu führen und eine Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung abzuschließen.
Eine Fusion bedarf aber auch der Genehmigung des Verpflegungsamtes der Bundeswehr (VpflABw) –BF1- oder deren vorgesetzte Dienststelle. Diese ist rechtzeitig durch den Kasernenkommandanten zu beantragen.

§ 13 Änderung der Satzung / Neufassung der Satzung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung/Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23. März 2017 genehmigt und beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag beim Registergericht in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 02.August 2011 wird mit gleichem Datum ungültig.

Schortens, 23. März 2017

Jacob
Oberstabsfeldwebel
1. Vorsitzender

Wienbeucker-Aysche
Stabsfeldwebel
2. Vorsitzender

Timmermann
Stabsfeldwebel
1. Schatzmeister

Fiebig
Oberstabsfeldwebel i.R.
2. Schatzmeister